

1. BEZEICHNUNG DES ZEUGNISSES (DE)

**Gesellenprüfung im staatlich anerkannten Ausbildungsberuf
Maler und Lackierer und Malerin und Lackiererin - Fachrichtung Bauten- und
Korrosionsschutz**

2. ÜBERSETZTE BEZEICHNUNG DES ZEUGNISSES (..)

Diese Übersetzung besitzt keinen Rechtsstatus

3. PROFIL DER BERUFLICHEN HANDLUNGSFÄHIGKEIT

- Durchführen von Korrosionsschutz- und Betonschutzmaßnahmen
- Durchführen von Brandschutz- und Abdichtungsmaßnahmen
- Einrichten, Bedienen und Warten von Strahlanlagen
- Erstellen von Einhausungen und Abplanungen
- Instandhalten von Bauwerken und Anlagen und Durchführen von Instandsetzungsmaßnahmen
- Durchführen von Sicherheitskennzeichnungen und Straßenmarkierungen
- Bearbeiten von Werkstoffen und Bauteilen
- Erfassen von Mengen- und Zeitaufwand und Berechnen der erbrachten Leistungen
- Durchführen von Messungen und Dokumentieren der Ergebnisse
- Auswählen, Einrichten, Bedienen und Instandhalten von Geräten, Werkzeugen, Maschinen und Anlagen für den Arbeitsauftrag
- Aufbauen von Gerüsten, Bedienen von Hubarbeitsbühnen, Einsetzen und Instandhalten von Förder- und Transporteinrichtungen
- Selbständiges und kundenorientiertes Durchführen der Arbeiten auf der Grundlage von Arbeitsaufträgen, Plänen und Entwürfen allein und im Team und Koordinieren der Arbeiten mit anderen Gewerken
- Planen der Arbeit, Einrichten von Arbeitsplätzen
- Festlegen von Arbeitsschritten, benötigten Materialien und Bauteilen und Ergreifen von Maßnahmen zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz bei der Arbeit sowie zum Umweltschutz am Arbeitsplatz
- Führen von Gesprächen mit Kunden
- Prüfen der Arbeiten auf fehlerfreie Ausführung, Dokumentieren der Arbeiten
- Durchführen von qualitätssichernden Maßnahmen und Übergeben der Arbeit an den Kunden.

4. BERUFLICHE TÄTIGKEITSFELDER

Maler/-innen und Lackierer/-innen der Fachrichtung Bauten- und Korrosionsschutz arbeiten hauptsächlich in Betrieben des Bauten- und Korrosionsschutzes im Maler- und Lackiererhandwerk. Sie sind auf unterschiedlichen Baustellen im Gewerbe-, Industrie- und Anlagenbau tätig.

(*) Erläuterung

Dieses Dokument wurde entwickelt, um zusätzliche Informationen über einzelne Zeugnisse zu liefern. Es besitzt selbst keinen Rechtsstatus. Die vorliegende Erläuterung bezieht sich auf die Entschlüsseungen 93/C 49/01 des Rates vom 3. Dezember 1992 zur Transparenz auf dem Gebiet der Qualifikationen und 96/C 224/04 vom 15. Juli 1996 zur Transparenz auf dem Gebiet der Ausbildungs- und Befähigungsnachweise, sowie auf die Empfehlung 2001/613/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10 Juli 2001 über die Mobilität von Studierenden, in der Ausbildung stehenden Personen, Freiwilligen, Lehrkräften und Ausbildern in der Gemeinschaft.

Weitere Informationen zum Thema Transparenz finden Sie unter: www.cedefop.eu.int/transparency

5. AMTLICHE GRUNDLAGE DES ZEUGNISSSES

<p>Bezeichnung und Status der ausstellenden Stelle</p> <p>Handwerkskammer</p>	<p>Name und Status der nationalen/regionalen Behörde, die für die Beglaubigung/Anerkennung des Abschlusszeugnisses zuständig ist</p> <p>Handwerkskammer</p>
<p>Niveau des Zeugnisses (national oder international)</p> <p>ISCED 354 Dieser Abschluss ist im Deutschen und im Europäischen Qualifikationsrahmen dem Niveau 4 zugeordnet; vgl. Bekanntmachung vom 1. August 2013 (BAnz AT 20.11.2013 B2)</p>	<p>Bewertungsskala / Bestehensregeln</p> <p>100-92 Punkte = 1 = sehr gut 91 - 81 Punkte = 2 = gut 80 - 67 Punkte = 3 = befriedigend 66 - 50 Punkte = 4 = ausreichend 49 - 30 Punkte = 5 = mangelhaft 29 - 0 Punkte = 6 = ungenügend</p> <p>Zum Bestehen der Prüfung sind insgesamt mindestens ausreichende Leistungen (50 Punkte) erforderlich.</p>
<p>Zugang zur nächsten Ausbildungsstufe</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gestalter und Gestalterin im Handwerk • Maler- und Lackierermeister/in • Staatlich geprüfter Gestalter und staatlich geprüfte Gestalterin in den einschlägigen Fachrichtungen • Staatlich geprüfter Techniker und staatlich geprüfte Technikerin in den einschlägigen Fachrichtungen 	<p>Internationale Abkommen</p> <p>Auf dem Gebiet der beruflichen Bildung bestehen auf der Basis bilateraler Abkommen zwischen Deutschland und Frankreich sowie Österreich Gemeinsame Erklärungen über die Vergleichbarkeit von Abschlüssen in den jeweiligen Berufsbildungssystemen.</p>
<p>Rechtsgrundlage</p> <p>Verordnung über die Berufsausbildung zum Maler und Lackierer und zur Malerin und Lackiererin (Maler- und Lackiererausbildungsverordnung - MalerLackAusbV) vom 29.06.2021 (BGBl. I S. 2300)</p>	

6. OFFIZIELL ANERKANNTE WEGE ZUR ERLANGUNG DES ZEUGNISSSES

<p>Abschlussprüfung bei der zuständigen Stelle:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. nach Absolvieren einer dualen Ausbildung in Betrieb und Schule (Regelfall) 2. nach beruflicher Umschulung für einen anerkannten Ausbildungsberuf 3. durch Externenprüfung für Berufstätige ohne Berufsausbildung oder Personen, die in berufsbildenden Schulen oder sonstigen Berufsbildungseinrichtungen ausgebildet worden sind
<p>Zusätzliche Informationen</p> <p>Zugang: Zugangsberechtigungen sind gesetzlich nicht geregelt; in der Regel nach 9 Jahren allgemeinbildender Schule.</p> <p>Ausbildungsdauer: 3 Jahre.</p> <p>Ausbildung im „Dualen System“: Die in einem Ausbildungsberuf vermittelten Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten orientieren sich an den für Arbeitsprozesse typischen Anforderungen und bereiten sowohl auf eine konkrete Berufstätigkeit als auch auf Weiterqualifizierung vor. Ausbildung in Betrieb und Schule: Die Ausbildung erfolgt zu ¾ der Ausbildungszeit im Betrieb. Dort erwerben die Auszubildenden praxisbezogene Kompetenzen im realen Arbeitsumfeld. ¼ der Ausbildungszeit absolvieren die Auszubildenden in der Berufsschule, in der berufliche und allgemeine Lerninhalte verzahnt zum Ausbildungsberuf vermittelt werden.</p> <p>Weitere Informationen finden Sie unter: www.berufenet.de www.europass-info.de</p>